ÜBERGEWINNSTEUER FÜR RÜSTUNGSUNTERNEHMEN

Petition

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, eine besondere Übergewinnsteuer für Rüstungsunternehmen einzuführen.

Dabei soll der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der jeweils letzten zehn abgeschlossenen Geschäftsjahre als Referenzgewinn gelten. Dieser Referenzgewinn soll nicht der zusätzlichen Übergewinnbesteuerung unterliegen.

Nur der Gewinn vor Steuern, der über diesem Zehnjahres-Durchschnitt liegt, soll als Übergewinn gelten und mit einer zusätzlichen Steuer von 35 Prozent belastet werden.

Die konkrete Forderung

Referenzgewinn = durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten 10 abgeschlossenen Geschäftsjahre

Übergewinn = aktueller Gewinn vor Steuern − Referenzgewinn

Übergewinnsteuer = 35 % des Übergewinns

Der Gewinn bis zur Höhe des errechneten Referenzgewinns bleibt von dieser zusätzlichen Steuer vollständig unberührt.

Beispiel

Ein Rüstungsunternehmen hat in den vergangenen zehn abgeschlossenen Geschäftsjahren durchschnittlich 100 Millionen Euro Gewinn vor Steuern erzielt. Im aktuellen Geschäftsjahr beträgt der Gewinn vor Steuern 160 Millionen Euro.

Referenzgewinn: 100 Mio. € | aktueller Gewinn: 160 Mio. € | Übergewinn: 60 Mio. € | zusätzliche Übergewinnsteuer: 35 % von 60 Mio. € = 21 Mio. €

Die ersten 100 Millionen Euro Gewinn werden damit nicht zusätzlich besteuert. Die zusätzliche Steuer betrifft ausschließlich die 60 Millionen Euro, die über dem historischen Referenzgewinn liegen.

Forderungen

1. Zehn-Jahres-Referenz: Als Referenzgewinn soll der arithmetische Durchschnitt des Gewinns vor Steuern der letzten zehn abgeschlossenen Geschäftsjahre des jeweiligen Unternehmens herangezogen werden.

2. 35 Prozent auf den Übergewinn: Nur der Gewinn vor Steuern, der den individuellen Zehnjahres-Referenzgewinn übersteigt, soll mit einer zusätzlichen Steuer von 35 Prozent belastet werden.

3. Der normale Gewinn bleibt unberührt: Der Gewinn bis zur Höhe des historischen Referenzgewinns soll nicht von der zusätzlichen Übergewinnsteuer erfasst werden.

4. Verluste werden berücksichtigt: Negative Ergebnisse beziehungsweise Verlustjahre innerhalb des Zehnjahreszeitraums sollen bei der Berechnung des Durchschnitts berücksichtigt werden.

5. Transparente Berechnung: Die Berechnung des Referenzgewinns und des daraus resultierenden Übergewinns soll anhand veröffentlichter beziehungsweise steuerlich geprüfter Unternehmensdaten nachvollziehbar und überprüfbar sein.

6. Vermeidung von Umgehungen: Die gesetzliche Regelung soll so gestaltet werden, dass Gewinne nicht durch konzerninterne Verlagerungen, außergewöhnliche Bilanzierungsmaßnahmen oder andere Gestaltungen künstlich verschoben werden können.

7. Verwendung der Einnahmen: Der Gesetzgeber soll festlegen, wie die zusätzlichen Einnahmen verwendet werden. Vorgesehen werden sollten insbesondere Bereiche der zivilen Sicherheit und der Versorgung.

Begründung

Rüstungsunternehmen profitieren in einer Phase stark steigender staatlicher Rüstungsausgaben von einer außergewöhnlich hohen Nachfrage. Vor diesem Hintergrund soll geprüft werden, wie außergewöhnliche Gewinnsteigerungen steuerlich behandelt werden können.

Die Petition verfolgt einen klar abgegrenzten Ansatz: Nicht der normale Gewinn eines Unternehmens soll zusätzlich besteuert werden. Besteuert werden soll ausschließlich der Teil des Gewinns, der den historischen Durchschnitt des jeweiligen Unternehmens übersteigt.

Der Zehnjahreszeitraum soll eine längerfristige Vergleichsbasis schaffen und einzelne außergewöhnliche Geschäftsjahre weniger stark ins Gewicht fallen lassen.

Die konkrete gesetzliche Ausgestaltung, insbesondere die Behandlung von Unternehmen mit einer kürzeren Unternehmenshistorie, soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren sachgerecht geregelt werden.

Unser Anliegen

Wir fordern die Einführung einer Übergewinnsteuer von 35 Prozent auf außergewöhnliche Gewinne von Rüstungsunternehmen, wobei der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten zehn abgeschlossenen Geschäftsjahre als Referenzgewinn dient.

Der normale Gewinn bleibt unberührt. Nur der Übergewinn wird mit 25 Prozent zusätzlich besteuert.

Der Deutsche Bundestag soll hierzu einen konkreten und rechtssicheren Gesetzentwurf beraten.